

BVGer E-5610/2025 vom 30. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5610_2025

FR: TAF E-5610/2025 du 30 juillet 2025

IT: TAF E-5610/2025 del 30 luglio 2025

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.4

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl., 2022, S. 348 Rz. 5.36).

E. 1.5

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben, wobei die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe abschliessend ist. Sodann ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Das Gesuch hat auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheids zu enthalten (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 1.6

Die Gesuchstellerin ist durch das Beschwerdeurteil E-5188/2025 vom 17. Juli 2025 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. Moser/Beusch /Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 5.70). Das

Revisionsgesuch erfüllt zudem die geforderten Formvorschriften und enthält insbesondere Angaben zum Revisionsgrund.

E. 2.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte (sog. unechte Noven), unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (sog. echte Noven).

E. 2.2

Der Revision nicht zugänglich sind auch diejenigen Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, die von der ersuchenden Partei bei genügender Sorgfalt bereits in das frühere Verfahren hätten eingebracht werden können (vgl. Art. 46 VGG sowie Niklaus Oberholzer in: Bundesgerichtsgesetz, Handkommentar, 2. Aufl., 2015, Art. 123 BGG N. 8 S. 663).

E. 3.1

Die Gesuchstellerin ruft den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an und macht geltend, bei der mit dem Revisionsgesuch eingereichten Kopie eines iranischen Schreibens handle es sich um eine Vorladung der Staatsanwaltschaft C._____ vom 11. Juni 2023 respektive 11. Juni 2025 (im iranischen Kalender: 22.3.1404), mit welcher sie aufgefordert werde, Erklärungen über ihre politischen Tätigkeiten abzugeben. Das Beweismittel belege daher, dass die iranischen Justizbehörden über sie und ihre politischen Tätigkeiten Bescheid wüssten und dass sie in den Fokus der Behörden geraten sei. Sie habe dieses neue Beweismittel nicht früher einreichen können, da sie selbst erst am 16. oder 17. Juli 2025 von dessen Existenz Kenntnis erlangt habe. Die iranischen Behörden hätten die Vorladung nämlich ihrer Tochter zugestellt, welche in der Folge einen Weg gesucht habe, diese unbemerkt von den iranischen Behörden an sie weiterzuleiten, was über einen Monat gedauert habe. Schliesslich habe die Tochter die Vorladung über elektronische Kommunikationsmittel an eine in der Schweiz lebende Tante (Schwester der Gesuchstellerin) zugesandt, welche diese an sie weitergeleitet habe. Das Beweismittel sei am 18. Juli 2025 bei der Rechtsvertretung eingegangen.

E. 3.2

Die Gesuchstellerin hat keine Übersetzung der Vorladung eingereicht. Gemäss ihren Angaben datiere die Vorladung vom 11. Juni 2023 beziehungsweise vom 11. Juni 2025. Das von der Gesuchstellerin gleichzeitig angegebene Datum gemäss iranischem Kalender (22.3.1404) entspricht dem 12. Juni 2025. Die Darstellung der Gesuchstellerin, wonach sie erst über einen Monat nach der angeblichen Eröffnung der Vorladung vom 12. Juni 2025 an ihre Tochter von deren Existenz erfahren habe und diese deshalb nicht früher beibringen konnte, ist in Zweifel zu ziehen, dies insbesondere angesichts der in der Revisionseingabe erwähnten elektronischen Zustellung. Auch wurde die Behauptung in der Revisionseingabe, wonach das Beweismittel am 18. Juli 2025 bei der Rechtsvertretung eingegangen sei, nicht belegt. Die Frage, ob das Beweismittel früher hätte eingereicht werden können, kann indessen vorliegend offenbleiben, da das eingereichte Beweismittel - wie nachfolgend in E. 4.3.3 dargelegt - ohnehin revisionsrechtlich nicht relevant ist.

E. 3.3.1

Bezüglich der bereits im vorausgegangenen Asylverfahren aufgestellten Behauptung der Gesuchstellerin, sie sei in den Fokus der iranischen Behörden geraten, hielt das SEM in der Verfügung vom 7. Juli 2025 fest, es bestehe vor dem Hintergrund der Anfang Februar 2023 vom iranischen Revolutionsführer Ali Khamenei angekündigten Begnadigungen und Strafmilderungen für Zehntausende Gefangene, darunter festgenommene Protestierende, sowie angesichts des Umstands, dass die Gesuchstellerin im Zuge ihrer Protestteilnahme keine Probleme mit den iranischen Behörden geltend gemacht habe, kein begründeter Anlass zur Annahme, dass sich bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft eine staatliche Verfolgung verwirklichen werde. Auch aufgrund ihres familiären Hintergrunds würden sich keine Hinweise auf ein erhöhtes Gefährdungsprofil ergeben. Schliesslich zog das SEM den von der Gesuchstellerin angegebenen Ausreisegrund, wonach sie auf einer Liste der Sicherheitskräfte stehe, in Zweifel mit der Begründung, dass sie diesbezüglich selbst angegeben habe, dies lediglich vom Hörensagen zu wissen.

E. 3.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte in seinem Urteil vom 17. Juli 2025 diese Erwägungen des SEM vollumfänglich und erklärte insbesondere, es bestehe kein Grund zur Annahme, dass sich die Gesuchstellerin als einfache Protestteilnehmende besonders exponiert habe und in den Fokus der iranischen Behörden geraten sei, zumal sich ihren Vorbringen nicht entnehmen lasse, dass sie vor ihrer Ausreise relevante Verfolgungsmassnahmen erlitten hätte. Die von der Gesuchstellerin geschilderte einmalige Hausdurchsuchung sei ohne weitere Konsequenzen geblieben. Auch der Umstand, dass verschiedene Familienangehörige unter Beobachtung der iranischen Behörden gestanden hätten, habe für sie offenbar keine erheblichen Nachteile zur Folge gehabt. Ferner habe sie nicht plausibel zu erklären vermocht, wie ihre Tochter ihren Eintrag auf einer Liste der Sicherheitskräfte in Erfahrung gebracht haben wolle.

E. 3.3.3

Neue Beweismittel, welche eine bereits vorgebrachte Tatsache betreffen, müssen geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des in Revision zu ziehenden Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Partei günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. BVG 2013/37 E. 2.2). Die neu eingereichte Vorladung vermag an den dargelegten Feststellungen gemäss dem rechtskräftigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nichts zu ändern, zumal diese lediglich in der Form einer nicht fälschungssicheren Kopie eingereicht wurde. Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin vermag die eingereichte Kopie der Vorladung zur Befragung insbesondere nicht ohne Weiteres zu belegen, dass sie aufgrund ihrer politischen Tätigkeiten in den Fokus der iranischen Behörden geraten sei beziehungsweise ihr in diesem Zusammenhang flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile drohen. Das vorgelegte Beweismittel ist als nicht beweistauglich und somit als nicht erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten. Mangels revisionsrechtlicher Erheblichkeit vermögen die Ausführungen der Gesuchstellerin und das neu eingereichte Beweismittel auch kein Wegweisungsvollzugshindernis zu begründen.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts

E-5188/2025 vom 17. Juli 2025 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5.1

Aufgrund der dargelegten Erwägungen ist das Revisionsgesuch der Gesuchstellerin als von vornherein aussichtslos zu bezeichnen, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die auf Fr. 2'000.- festzusetzenden Verfahrenskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 5.3

Die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um Anweisung der Vollzugsbehörden, bis zum Entscheid über das Revisionsgesuch von Vollzugshandlungen abzusehen, erweisen sich aufgrund des vorliegenden Direktentscheids als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.